

# Amtsblatt

## für den Landkreis Harburg

---

<b>52. Jahrgang</b>	<b>Winsen (Luhe), den 06.07.2023</b>	<b>Nr. 27</b>
<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
04.07.2023	Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	575
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>	
05.07.2023	2. Änderungssatzung der Unterkunfts- und Gebührensatzung	580
	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b>	
30.06.2023	Friedhofssatzung	581
30.06.2023	Friedhofsgebührensatzung	600
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
29.06.2023	62. Änderung des Flächennutzungsplans „Garstedt – Up´n Kuk“ Aufstellungsbeschluss gemäß §2(1) BauGB, Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß §3(1) BauBG	605
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
03.07.2023	Vorschlagliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen	607
	<b><u>Gemeinde Brackel</u></b>	
29.06.2023	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Kälberloh" mit örtlicher Bauvorschrift	609
	<b><u>Gemeinde Marschacht</u></b>	
09.05.2023	Widmung gem. §6 NStrG	610
	<b><u>Kirchenkreisamt</u></b>	
27.06.2023	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Egestorf in Egestorf	612
27.06.2023	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Egestorf in Egestorf	628

## **Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Grundwasserentnahme i.H.v. ca. 396.000 m<sup>3</sup>/a aus einem noch zu bauenden Brunnen und einem Bestandsbrunnen zum Zwecke der Feldeberegnung

**Vorhabenträger:** BEHR Gemüse-Garten GmbH

**Betroffenheit:** Planungsbrunnen 56a in: Gemarkung: Brackel, Flur: 1, Flurstück 20/1  
Bestandsbrunnen 58 in: Gemarkung: Brackel, Flur: 3, Flurstück: 7/0

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Antrag vom 23.01.2023 – vollständig vorgelegt am 15.06.2023 – beantragte die BEHR Gemüse-Garten GmbH die Grundwasserentnahme aus dem noch zu bauenden Bohrbrunnen 56a nahe der Ortslage Brackel sowie die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen 58, ebenfalls bei Brackel. Beide Brunnen sind über eine unterirdische Rohrleitung miteinander verbunden. Konkret soll der Brunnen auf dem Flurstück 20/1, Flur 1 in der Gemarkung Brackel (Koordinate UTM 569123,53/5906733,28) entstehen. Die künftige Grundwasserentnahme beider Brunnen soll maximal 396.000 m<sup>3</sup>/a betragen. 300.000 m<sup>3</sup>/a sollen dabei über den Brunnen 56a gefördert werden. Die übrigen 96.000 m<sup>3</sup>/a durch den Brunnen 58. Für die Beregnung sind Flächen von insgesamt ca. 328,97 ha vorgesehen. In den Monaten März bis Oktober sollen hier Getreide und Gemüse beregnet werden. Der neu zu errichtende Beregnungsbrunnen Br. 56a soll in einer Tiefe von ca. 40 m bis 48 m u. GOK verfiltert werden. Der bestehende Beregnungsbrunnen Br. 58 ist in einer Tiefe von 26 m bis 38 m u. GOK verfiltert.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden nachträglich zu den Antragsunterlagen am 30.05.2023 und mit Ergänzungen vom 15.06.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

### **Begründung und Entscheidung**

#### **Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

#### **Einhaltung der Prüffrist:**

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre

Prüffrist endete demnach am 28.07.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden.

**Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):**

Die am 23.01.2023 und am 15.06.2023 vollständig vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

**Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):**

Die mit der geplanten Maßnahme en Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

**Merkmale des Vorhabens:**

Es handelt sich um ein Neuvorhaben, welches die Bohrung des Beregnungsbrunnens miteinschließt. Beantragt wird die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Befristung auf zunächst 15 Jahre. Die zum Beregnungsbrunnen 56a nächstgelegene Grundwasserentnahme befindet nordnordwestlich in einer Entfernung von ca. 850 m und dient ebenfalls der landwirtschaftlichen Beregnung. Zu dem bestehenden Beregnungsbrunnen 58 befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 1.100 m die nächstgelegene Grundwasserentnahme. Weitere Grundwasserentnahmen zur landwirtschaftlichen Feldberegnung, zur Speisung von Teichen, zur privaten Trinkwasserversorgung und zu sonstigen Vorhaben befinden sich in weiterer Entfernung. Die Entnahmebrunnen des nächstgelegenen Wasserwerks (Wasserleitungsgenossenschaft Quarrendorf) sind mindestens 3,1 km entfernt.

Aufgrund der geringen Grundwasserabsenkungsbeträge sind keine nennenswerten Beeinflussungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten zu erwarten.

**Standort des Vorhabens:**

Naturräumlich gesehen gehört das Betrachtungsgebiet zur Luheheide und zur Hohen Heide. Das Betrachtungsgebiet wird von einer Geesthochfläche gebildet, aus der sich Kuppen und Plateaus hervorheben. Westlich der Beregnungsbrunnen befindet sich die Niederung der Schmale-Aue. Das Gebiet um die beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58 ist größtenteils durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Größere Waldflächen befinden sich südöstlich der beiden Beregnungsbrunnen (Toppenstedter Holz, Quarrendorfer Wald).

Das Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) „Seeve“ befindet sich mindestens drei km westlich der beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58. Das FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“ befindet sich südwestlich der beiden Beregnungsbrunnen in einer Entfernung von mindestens 4,7 km.

Nordöstlich der beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Buchwedel und Umgebung“ in einer Entfernung von mindesten 2,9 km. Südöstlich und südlich der beiden Beregnungsbrunnen in einer Entfernung von mindestens 1,4 km befindet sich das LSG „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“. Südwestlich der beiden Beregnungsbrunnen befindet sich das LSG „Brettbachtal und nähere Umgebung“ in einer Entfernung von mindestens 3,9 km. Nordwestlich der beiden Beregnungsbrunnen in einer Entfernung von mindestens 3,9 km befindet sich das LSG „Klecker Wald und Umgebung“.

In unmittelbarer Nähe (Entfernung ca. 70 m) des Beregnungsbrunnens 56a befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um das Biotop „Sonstige naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer“. Zwei weitere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope befinden sich östlich („Sonstiger Sand-Magerrasen“, Entfernung ca. 330 m) und nordöstlich („Wiesentümpel“, Entfernung ca. 1.000 m) des Beregnungsbrunnens

56. Südlich (Brunnen 56a) bzw. Südöstlich (Brunnen 58) der beiden Beregnungsbrunnen befinden sich in einer Entfernung von jeweils ca. 1.400 m zwei „Sonstige naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer“, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Die beiden Beregnungsbrunnen 56 und 58 befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet (gem. § 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich mindestens 1,6 km östlich der beiden Beregnungsbrunnen. Dabei handelt es sich um die Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Winsen/Stelle/Ashausen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg. Etwa 3,9 km (Brunnen 56) bzw. 2,9 km (Brunnen 58) westlich der beiden Beregnungsbrunnen befindet sich ein festgelegtes Überschwemmungsgebiet (Seeve).

Die Umgebung der beiden Beregnungsbrunnen weist eine geringe Flächenversiegeung auf. Es wurden Mittlere Pseudogley-Braunerde, Mittlere Podsol-Braunerde, Tiefer Gley und Tiefer Podsol-Gley kartiert. Die Landschaftsgliederung, die Formen und oberflächennahen Ablagerungen im Bereich der beiden Beregnungsbrunnen sind in erster Linie ein Ergebnis der nordischen Vereisung, des Eiszeitklimas und der nacheiszeitlichen, erdgeschichtlich jungen Entwicklungen. Pleistozäne Sedimente stellen den weitaus größten Teil der vorgefundenen quartären Ablagerungen dar. Sie sind in ihrer petrographischen Ausbildung durch laterale und vertikale Schwankungen gekennzeichnet. In den Niederungen treten erhöhte Mächtigkeiten von holozänen Ablagerungen auf. Der für die Grundwassererschließung bedeutsame Teil des Untergrunds besteht aus quartären Schichten, die von Sedimenten tertiären Alters unterlagert werden. Die Gesamtmächtigkeit der quartären Ablagerungen liegt im Bereich der beiden Beregnungsbrunnen bei ca. 150 m.

Die beiden Standorte für die Beregnungsbrunnen gehören hydrologisch betrachtet zum Einzugsgebiet der Elbe. Das Grundwasser strömt von den beiden Beregnungsbrunnen überwiegend in Richtung Westen zur Schmale-Aue. Die Schmale-Aue entwässert das Gebiet in nördliche Richtung in die Seeve. Die Schmale-Aue ist im Bereich der beiden Beregnungsbrunnen dem Oberflächenwasserkörper "Schmale-Aue Unterlauf" zugeordnet. Bei diesem Wasserkörper handelt es sich um einen natürlichen Wasserkörper mit einem als "mäßig" bewerteten ökologischen Zustand und einem als "schlecht" bewerteten chemische Zustand. Im Umfeld der beiden Beregnungsbrunnen sind wertvolle und gesetzlich (§ 30 BNatSchG) geschützte Biotope vorhanden. Im Nahbereich des Beregnungsbrunnen 56 befindet sich ein wertvoller Bereich für die Fauna (Lurche). Zudem befinden sich wertvolle Bereiche für Brutvögel im Umfeld der beiden Beregnungsbrunnen.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret erfolgt die Grundwasserentnahme an beiden Beregnungsbrunnen aus dem ersten Grundwasserleiter. Die 0,1 m-Isolinie der Grundwasserabsenkung zeigt, dass sich die Absenkungsbereiche der beiden Grundwasserentnahmen verbinden und ein zusammenhängendes Absenkungsgebiet, welches sich ost-südöstlich – nordwestnördlich erstreckt, entsteht. Der Absenkungsbereich hat eine W-O- bzw. N-S-Ausdehnung von ca. 2.600 m bzw. 2.800 m. Die Grundwasserentnahme soll aus dem Grundwasserkörper „Este-Seeve Lockergestein“ erfolgen. Die nutzbare Dargebotsreserve dieses Grundwasserkörpers beläuft sich auf 13,80 Mio. m<sup>3</sup>/a. Qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die beantragte Grundwasserentnahme ebenfalls nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahme von max. 396.000 m<sup>3</sup>/a ist im Verhältnis zur nutzbaren Dargebotsreserve des betroffenen Grundwasserkörpers sehr klein und wird als nicht erheblich bewertet.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung der Oberflächengewässer zu den beiden Beregnungsbrunnen 56 und 58 sind vorhabenbedingte qualitativ und/oder quantitativ nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Bei der Betrachtung der kumulierenden Auswirkungen der Grundwasserentnahme an den beiden Beregnungsbrunnen 56a und 58 zeigt sich, dass nachteilige Beeinträchtigungen auf den grundwasserbürtigen Abfluss in angebundenen Vorflutern nicht zu erwarten sind.

Da sowohl betriebsbedingte als auch bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht erheblich nachteilig bewertet werden, sind insgesamt keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser erforderlich.

Anlagebedingt ist eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme ( $< 10 \text{ m}^2$ ) geplant. Die anlagebedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich nachteilig bewertet. Bau- und betriebsbedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Der Bau des Beregnungsbrunnens 56a erfolgt gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Es sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung bzw. Eintrag von Schadstoffen zu erwarten. Auch eine Veränderung der organischen Substanz des Bodens und eine Erhöhung der Bodenerosion kann ausgeschlossen werden. Es sind dahingehend keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Nutzung der natürlichen Ressource Boden erforderlich.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Umfeld der beiden Beregnungsbrunnen bei ca. 17 m (Brunnen 56a) bzw. 14 m (Brunnen 58). Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf grundwasserstandsabhängige Vegetation durch die Grundwasserentnahme können gemäß eingereichter Hydrogeologischer Stellungnahme ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung zum Absenkungsbereich der beiden Beregnungsbrunnen können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sowohl auf die o.g. FFH-Gebiete als auch auf die o.g. LSG ausgeschlossen werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die nach § 30 BNatSchG oder § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten wasserstandsabhängigen Biotope im Bereich der ermittelten Grundwasserabsenkung können gemäß Hydrogeologischer Stellungnahme ausgeschlossen werden. Diese Biotope sind stauwasserabhängig, wodurch negative Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten sind.

Insgesamt sind Bau-, betriebs- und anlagebedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erkennbar, sodass auch nach fachlicher Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, dahingehend keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter erforderlich sind.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die landschaftsbildprägenden Elemente, v. a. Wechsel von Gehölzbeständen und Grünlandflächen, aufgrund des Beregnungsbrunnens erheblich verändern. Auch eine Beeinträchtigung der Erholungsqualität ist nicht zu erwarten. Die Vegetation in den Gärten und entlang der Straßen, wird nicht durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt. Es sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, daher sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erforderlich.

Bei dem Bau des Beregnungsbrunnens 56a fallen nur sehr geringe Mengen von Abfall an, die ordnungsgemäß entsorgt werden. Überwachungsbedürftige Abfälle bzw. Abwässer sind beim Bau und Betrieb des Beregnungsbrunnens nicht zu erwarten. Baubedingt kann es zeitlich begrenzt zu erhöhten Lärmemissionen und Schadstoffemissionen in die Luft durch die Arbeiten mit dem Bohrgerät kommen. Die baubedingten Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Betriebs- und anlagebedingt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine

Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Es bestehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen bei diesem Vorhaben nicht. Bei der Einhaltung aller Vorschriften im Umgang mit Betriebsstoffen sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind daher keine Vorkehrungen zur Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen resultierend aus Störfällen, Unfällen und Katastrophen erforderlich. Vorhabendbedingt sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft) zu erwarten.

**Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Wechselwirkungen, d. h. Prozesse, die zu einem veränderten Zustand, einer veränderten Entwicklungstendenz oder einer veränderten Reaktion der Umwelt auf äußere Einflüsse führen, die nicht bereits im Zuge der Schutzgutanalyse betrachtet wurden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.**

**Aufgrund der Lage und der geologischen Schichtung des Untergrundes ist auch bei der geplanten Grundwasserentnahme i.H.v. ca. 396.000 m<sup>3</sup>/ Jahr aus dem noch zu bauenden Beregnungsbrunnen 56a und dem Bestandsbrunnen 58 nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der ökologischen Gegebenheiten zu rechnen. Die Reduzierung des grundwasserbürtigen Abflusses in der Schmalen - Aue liegt in einem kaum messbaren Bereich, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der Fließgewässerlebensgemeinschaften kommen kann. Die im Entnahmeumfeld befindlichen, grundwasserabhängigen Landlebensraumtypen liegen auf einem, vom Entnahmestockwerk unabhängigen, schwebenden Grundwasserleiter und sind hierdurch geschützt.**

**Nach der allgemeinen Vorprüfung und unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteilige umweltrelevante Auswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Grundwasserentnahme – offensichtlich ausgeschlossen werden.**

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.**

Winsen (Luhe), 04.07.2023  
Landkreis Harburg  
-Untere Wasserbehörde-

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i.d.N. Nr. 40 / 2023**

**2. Änderungssatzung**

der

Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Unterbringung obdachloser Personen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für die Unterkünfte
- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Bremer Str. 72 c, d und 74 a, b, c, d, e        | 20,41 €/m <sup>2</sup> |
| b) Rütgerstraße 36 (neue Unterkunft modulbauweise) | 27,57 €/m <sup>2</sup> |
| c) Hamburger Str. 81                               | 22,48 €/m <sup>2</sup> |
| d) Mietwohnungen                                   | 19,47 €/m <sup>2</sup> |

Bei den unter a) bis c) aufgeführten Unterkünften beträgt die Gebühr für die Ver- und Entsorgung von Frisch- und Schmutzwasser sowie Müll zusätzlich 17,19 € pro Person je Monat. Die Versorgung mit Elektrizität wird unmittelbar bei dem Stromversorgungsunternehmen abgerechnet.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

**Anlage 1**

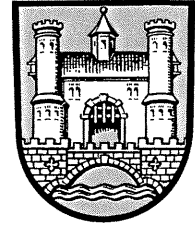
der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Unterbringung obdachloser Personen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

**Unterkunftsverzeichnis**

1	Bremer Straße 72 c und d
2	Bremer Straße 74 a-e
3	Rütgerstraße 36 (Unterkunft modulbauweise)
4	Hamburger Straße 81
5	Mietwohnungen

Buchholz i.d.N., den 05.07.2023

Der Bürgermeister



## Satzungen

---

### **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Jesteburg (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S.576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GBVI. S. 121) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GBVL S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhalt:**

#### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung
- § 4 Entwidmung
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Ersatzgrabstätten

#### **II Ordnungsvorschriften**

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Durchführung gewerblicher Arbeiten

#### **III Bestattungsvorschriften**

- § 10 Anmeldung einer Bestattung
- § 11 Säрге
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

#### **IV Grabstätten**

- § 15 Allgemeines
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Säuglings- und Kindergrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- § 18 Reihengrabstätten



- § 19 Wahlgrabstätten in Rasenlage
- § 20 Anonyme Reihengrabstätten
- § 21 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 22 Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage
- § 23 Anonyme Urnen-Reihengrabstätten
- § 24 Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten
- § 25 Ehrengrabstätten
- § 26 Grabstätten berühmter Persönlichkeiten
- § 27 Überlassung von Grabstätten
- § 28 Nutzungsrecht an Grabstätten

## **V Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 29 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 30 Zustimmungserfordernis
- § 31 Fundamentierung und Befestigung
- § 32 Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 33 Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen

## **VI Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

- § 34 Allgemeines
- § 35 Vernachlässigung der Grabpflege

## **VII Leichenhalle und Trauerfeiern**

- § 36 Benutzung der Leichenhalle
- § 37 Trauerfeiern

## **VIII Schlussvorschriften**

- § 38 Bestehende Nutzungsrechte
- § 39 Haftung
- § 40 Ausnahmeregelungen
- § 41 Friedhofszwang
- § 42 Gebühren
- § 43 Ordnungswidrigkeiten
- § 44 Inkrafttreten

## **I - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt vier Friedhöfe:

Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)  
Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)  
Friedhof Reindorfer Osterberg (Reindorfer Straße)  
Friedhof Bendestorf (Eichenort)

Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Jesteburg.

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnende der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg.

### **§ 3 Schließung**

(1) Aus wichtigem Grund können die Friedhöfe oder bestimmte Friedhofsteile der Samtgemeinde Jesteburg für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).

(2) In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen statt.

### **§ 4 Entwidmung**

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist.

(2) Die Entwidmung des Friedhofs hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn

der Aufenthaltsort der/des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

## **§ 6 Ersatzgrabstätten**

(1) Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Samtgemeinde Jesteburg Ersatzgrabstätten für die betroffenen Friedhöfe oder Friedhofsteile zur Verfügung.

(2) Eine Umbettung auf Kosten der Samtgemeinde Jesteburg kann in Ersatzwahlgrabstätten erfolgen, wenn die für die

1. in Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten Bestatteten bestimmte Ruhezeit,
2. an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Nutzungsberechtigte gewährte Nutzungszeit

noch nicht abgelaufen ist.

(3) Für Ersatzwahlgrabstätten gelten dieselben Regelungen wie die der Wahlgrabstätten.

(4) Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine

1. bei Reihengrabstätten/Urnen-Reihengrabstätten der/dem Verfügungsberechtigten oder einer/einem Angehörigen der/des Verstorbenen und

2. bei Wahlgrabstätten/Urnen-Wahlgrabstätten der/dem Nutzungsberechtigten oder einer/einem Angehörigen der/des Verstorbenen

mitzuteilen.

## **II - Ordnungsvorschriften**

### **§ 7 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind

vom 01. Oktober bis 31. März von 08:00 bis 18:00 Uhr  
und vom 01. April bis 30. September von 07:00 bis 21:30 Uhr

geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe außerhalb dieser Zeiten ist verboten.

(2) Die Samtgemeinde Jesteburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 8 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Die Besuchenden haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Samtgemeinde Jesteburg sowie deren Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten,

a) die Wege und Rasenflächen mit Fahrzeugen und Rädern aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Jesteburg und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Totengedenkfeier Arbeiten durchzuführen,

d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,

e) zu lärmern und zu spielen,

f) Grünabfälle und sonstige Abfälle, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind, auf den Sammelstellen des Friedhofes zu deponieren,

g) Pflanzgefäße, Vasen, Styroporunterlagen sowie Schleifen von Trauergestecken auf dem Friedhof zu entsorgen,

h) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grab- und Anlagepflege zu nutzen.

(4) Mitgebrachte Tiere sind an der Leine zu führen.

## **§ 9**

### **Durchführung gewerblicher Arbeiten**

Gewerbetreibende und ihre Beauftragten haben die Vorschriften der Friedhofsordnung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten auf den Friedhöfen verursachen.

## **III - Bestattungsvorschriften**

### **§ 10**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Nach Eintritt eines Todesfalles, spätestens aber 3 Arbeitstage vor dem beantragten Bestattungstermin, ist die Bestattung der/des Verstorbenen umgehend bei der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich anzumelden.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Urnenbeisetzung.

(3) Ort und Zeitpunkt der Bestattung müssen mit der Samtgemeinde Jesteburg abgestimmt werden. Die Bestattungen werden in der Regel an Werktagen vorgenommen.

(4) Leichen, die nicht binnen 8 Tage nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) Für den Transport der Leiche oder Asche hat zu sorgen, wer zur Bestattung verpflichtet ist.

### **§ 11 Särge**

(1) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Ihre Abmessungen dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Säрге erforderlich sind.

### **§12 Ausheben der Grabstätten**

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von der Samtgemeinde Jesteburg oder von einem beauftragten Unternehmen vorgenommen. Vorhandene Umrandungen, Grabmale und Bepflanzungen sind von der/dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Beisetzung zu entfernen. Sollte die Samtgemeinde Jesteburg beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernen müssen oder entfernen lassen müssen, so hat die/der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 13 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof:

a) Friedhof Bendestorf (Eichenort)	25 Jahre
b) Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)	25 Jahre
c) Friedhof Reindorfer Osterberg	25 Jahre
d) Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)	30 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für bestattete Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

## **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Jede Umbettung ist beim Landkreis Harburg, Gesundheitsamt, zu beantragen. Der Antrag kann bei Umbettungen aus Reihengrabstätten nur von Verfügungsberechtigten und bei Wahlgrabstätten nur von der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden.
- (3) Umbettungen werden ausschließlich von der Samtgemeinde Jesteburg, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt, vorgenommen. Sie erhebt von der/dem Antragsteller Gebühren für die Umbettung nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg sind Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte unzulässig.
- (5) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte oder aus einer Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Urnen-Wahlgrabstätte sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg zulässig.
- (6) Umbettungen dürfen nur während der Ruhezeit vorgenommen werden. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Für Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haftet der/die Antragstellende.
- (8) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen.

## **IV - Grabstätten**

### **§ 15 Allgemeines**

- (1) Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Jesteburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Die Grabstätten unterscheiden sich in

#### Gräber für Erd-Beisetzungen:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten in Rasenlage
- d) Reihengrabstätten in Rasenlage
- e) Anonyme Reihengrabstätten

#### Gräber für Urnenbeisetzungen:

- a) Urnen-Wahlgrabstätten
- b) Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage
- c) Urnen-Reihengrabstätten in Rasenlage
- d) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten

e) Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten

(4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

**§ 16**  
**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.

(2) In jeder Wahlgrabstätte können je Grabstelle eine Leiche und vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Zur Pflege der Grabstätte ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

(4) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Wahlgrabstätten sind pro Grabstelle mindestens 2,50 m lang und mindestens 1,50 m breit.

**§ 17**  
**Säuglings- und Kindergrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres**

(1) Säuglings- und Kindergrabstätten sind einstellige Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.

(2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Zur Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

(4) Säuglings- und Kindergrabstätten sind 1,50 m lang und 0,80 m breit.

**§ 18**  
**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die nach Maßgabe des Belegungsplanes im Todesfall auf Antrag ein Verfügungsrecht übertragen wird.

(2) In jeder Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Die Bestattung von Aschen ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt.

(3) Zur Pflege des Grabes ist die/der Verfügungsberechtigte verpflichtet.

(4) Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

(5) Reihengrabstätten sind mindestens 2,50 m lang und mindestens 1,50 m breit.

### **§19 Wahlgrabstätten in Rasenlage**

- (1) Wahlgrabstätten in Rasenlage sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gemeinsam mit der/dem Erwerbenden bestimmt wird. Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und erhalten von der/dem Nutzungsberechtigten eine Grabplatte.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Grabschmuck sowie Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit von der Samtgemeinde Jesteburg oder deren Beauftragten übernommen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Wahlgrabstätten in Rasenlage haben die Größe von 2,50 m x 1,25 m.
- (6) Die Grabplatte muss innerhalb von 3 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften gem. § 29 Abs. 10 dieser Satzung sind einzuhalten.

### **§ 20 Anonyme Reihengrabstätten**

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 13 der/des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb der Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Grabmale und Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet.

### **§ 21 Urnen-Wahlgrabstätten**

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (2) Urnen-Wahlgrabstätten können außerhalb von Grabfeldern vorgesehen werden. Die Beisetzung von Urnen kann außerdem in Grabstätten für Erdbestattungen erfolgen.
- (3) In jeder Urnen-Wahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Pflege der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (5) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Urnen-Wahlgrabstätten haben die Größe von 1,00 m x 1,00 m.



## **§ 22 Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage**

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage sind einstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Grabstätten werden von der Samtgemeinde Jesteburg mit Rasen eingesät und sind von der/dem Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte zu versehen.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Grabschmuck sowie Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen. Die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Nutzungszeit von der Samtgemeinde Jesteburg oder deren Beauftragten übernommen.
- (4) Die Grabplatte muss innerhalb von 3 Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechts gesetzt werden. Die Gestaltungsvorschriften gem. § 29 Abs. 10 dieser Satzung sind einzuhalten.
- (5) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage sind pro Grabstelle 0,50 m lang und 0,50 m breit.

## **§ 23 Anonyme Urnen-Reihengrabstätten**

- (1) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten die nach Maßgabe des Belegungsplanes erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (2) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Grabmale und Bepflanzungen sind auf diesen Grabstätten nicht gestattet.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten sind pro Grabstelle 0,50 m lang und 0,50 m breit.

## **§ 24 Pflegeleichte Urnen-Wahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) In jeder Grabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Pflege der Grabstätte übernimmt für die Dauer der Nutzungszeit die Samtgemeinde Jesteburg.
- (4) Die Nutzungszeit kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten sind pro Grabstelle 1,00 m lang und 1,00 m breit.
- (6) Die Gestaltungsvorschriften gemäß § 29 Abs. 3 sind einzuhalten.

## **§ 25 Ehrengabstätten**

(1) Ehrengabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, die aus besonderem Anlass auf Beschluss des Rates angelegt oder übernommen werden.

(5) Die Pflege der Ehrengabstätte obliegt der Samtgemeinde Jesteburg oder deren Beauftragten.

## **§ 26 Grabstätten berühmter Persönlichkeiten, Ehrenbürger/-innen**

(1) Eine berühmte Persönlichkeit nach dieser Satzung ist eine verstorbene Person, die sich durch ihr überragendes Lebenswerk verdient gemacht hat und über die Grenzen der Samtgemeinde hinaus Berühmtheit erlangt hat. Außerdem sollen Ehrenbürger/-innen der Mitgliedsgemeinden oder der Samtgemeinde als berühmte Persönlichkeiten entsprechend gewürdigt werden.

(2) Grabstätten berühmter Persönlichkeiten bzw. Grabstätten von Ehrenbürger/-innen werden nach Ablauf des Nutzungsrechts eingeebnet und mit Rasen eingesät. Der Grabstein ist nach Möglichkeit zu erhalten.

(3) Auf der Grabstätte ist ein Schild mit Informationen zur Person aufgestellt.

(4) Der Vorschlag, eine Grabstätte als Grabstätte einer berühmten Persönlichkeit auszuweisen, kann von Bürger/-innen, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinderatsmitgliedern formlos schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Entscheidung zur Ausweisung obliegt dem Samtgemeinderat. Vorschläge aus den Mitgliedsgemeinden, die mittels Ratsbeschluss erfolgt sind, sind für den Samtgemeinderat bindend.

## **§ 27 Überlassung von Grabstätten**

(1) Grabstätten werden für die Dauer der Nutzungszeit Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten überlassen. Nutzungsberechtigte/r bzw. Verfügungsberechtigte/r ist, wer die Grabstätte erwirbt. Das Nutzungsrecht/Verfügungsrecht kann nur einer einzelnen natürlichen Person eingeräumt werden.

(2) Der Erwerb ist bei der Samtgemeinde Jesteburg zu beantragen. Liegt der Samtgemeinde Jesteburg ein schriftlicher Antrag nicht vor, so ist das Veranlassen und Durchführen der Beisetzung in einer Grabstätte als mündlicher Antrag auf Erwerb der Grabstätte zu werten.

(3) Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit, weil die Grabstätte bereits vor der Beisetzung erworben wurde, so ist die Nutzungszeit für volle Jahre nach der Bestattung auf das Ende der Ruhezeit zu verlängern.

(4) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts erfolgt nur auf Antrag. Sie ist grundsätzlich nur für eine Nutzungszeit von mindestens 5 Jahren möglich. Die Grabstätten sind auf Antrag teilbar, sofern die Lage der Grabstätte es zulässt.

(5) Bei einer Beisetzung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Ist die Grabstätte noch nicht belegt, kann das Nutzungsrecht jederzeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden der/dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren erstattet.

(7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist die/der Berechtigte zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so wird ein Hinweisschild an der Grabstätte für 3 Monate aufgestellt. Nutzungsberechtigte haben Wohnortwechsel außerhalb der Samtgemeinde Jesteburg der Friedhofsverwaltung zu melden. Von der Samtgemeinde Jesteburg können satzungsgemäß Gebühren zur Ermittlung von Anschriften von Nutzungsberechtigten erhoben werden.

(8) Das Recht auf Verlängerung der Nutzungszeit wird eingeschränkt, wenn die Schließung oder Entwidmung des Friedhofes, Friedhofsteiles oder einzelner Grabstätten gem. §§ 3 und 4 dieser Satzung vorgesehen ist.

## **§ 28 Nutzungsrecht an Grabstätten**

(1) Das Überlassen einer Grabstätte berechtigt zur Beisetzung, die die/der Nutzungsberechtigte veranlasst. Darüber hinaus bestimmt die/der Nutzungsberechtigte, wer auf der Grabstätte beigesetzt werden soll. Die/der Nachfolger/-in im Nutzungsrecht ist an die Entscheidung der/des Nutzungsberechtigten gebunden.

(2) Für den Fall, dass Nutzungsberechtigte von ihrer Bestimmungspflicht bzw. von ihrem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, einer/eines der in Abs. 3 bezeichneten Angehörigen stirbt und die/der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Tagen bei beabsichtigter Erdbestattung, bei beabsichtigter Urnenbestattung innerhalb von 1 Monat erreichbar ist, können die Angehörigen in der in Abs. 4 genannten Reihenfolge bestimmen, dass die/der Verstorbene auf der Grabstätte beigesetzt werden darf.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/-in für den Fall des Ablebens schriftlich eine Regelung treffen, die die Rechtsnachfolge bestimmt. Die Übertragung kann nur auf eine einzelne natürliche Person erfolgen. Sie ist der Samtgemeinde Jesteburg schriftlich nachzuweisen.

(4) Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen oder die Erbenden der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn die Erbenden zustimmen. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) überlebende/r Ehepartner/-in,
- b) Kinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) - g) fallende Erbende.

(5) Innerhalb der Gruppe b) bis d) und f) bis h) wird die/der Ältere vor der/dem Jüngeren Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf die/den Rechtsnachfolger/-in umgeschrieben.

(7) Die/der Rechtsnachfolger/-in erwirbt das Recht, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden. Ihr/Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

## **V - Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 29**

#### **Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Eisen oder Bronze verwendet werden.
- b) Jede polierte und handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- d) Firmenbezeichnungen sind nicht gestattet.
- e) Die Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Auf Urnenwahlgrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,4 m<sup>2</sup> zulässig.

(3) Auf pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,3 m<sup>2</sup> pro Grabstelle zulässig.

(4) Auf Reihengrabstätten ist eine Grabmalgröße bis 0,5 m<sup>2</sup> zulässig.

(5) Auf einstelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 0,6 m<sup>2</sup> zulässig.

(6) Auf zweistelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,0 m<sup>2</sup> zulässig.

(7) Auf dreistelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,4 m<sup>2</sup> zulässig.

(8) Auf vier- und mehrstelligen Wahlgräbern ist eine Grabmalgröße bis 1,6 m<sup>2</sup> zulässig.

(9) Die Umrandung muss mindestens 6 cm breit und mindestens 15 cm hoch sein. Sie ist in gleicher Höhe wie die Umrandung der Nachbargräber anzubringen.

(10) Auf Grabstätten in Rasenlage müssen Grabplatten in einer Größe von 40 x 30 x 10 cm in die Grasfläche eingelassen werden, wobei eine vertiefte Beschriftung vorzunehmen ist.

(11) Zur Sicherstellung der Verwesung ist die vollständige Abdeckung mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bei Grabstätten für Erdbestattungen unzulässig. Eine Teilabdeckung ist nur bis maximal 2/3 der Grabfläche erlaubt.

### **§ 30**

#### **Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale beantragt werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten.

(2) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole enthalten.

(3) Die Samtgemeinde Jesteburg kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist und damit keine besonderen Härten für den Antragsteller verbunden sind.

### **§ 31**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

(1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Bei der Errichtung sind die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu beachten.

(3) Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.

(4) Aus Sicherheitsgründen ist die Samtgemeinde Jesteburg verpflichtet, regelmäßige Überprüfungen zu den Standfestigkeiten der Grabmale durchzuführen.

### **§ 32**

#### **Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.

(2) Bei Urnen-Reihengrabstätten/ Reihengrabstätten ist die/der Verfügungsberechtigte, bei Urnen-Wahlgrabstätten / Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung des Grabmals verantwortlich.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist.

(4) Kann eine Abhilfe durch die/den Verantwortliche/-n nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) auf ihre/seine Kosten zu treffen.

(5) Kommt die/der Verantwortliche der Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Samtgemeinde Jesteburg nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Samtgemeinde Jesteburg das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten der/des Verantwortlichen entfernen.

(6) Die schriftliche Aufforderung ist der/dem Verantwortlichen zuzustellen. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder kann mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss mindestens einen Monat so aufgestellt werden, damit eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

(7) Die entfernten Teile und Grabmale müssen für mindestens 3 Monate von der Samtgemeinde Jesteburg aufbewahrt werden, bevor sie verwertet oder vernichtet werden dürfen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von der/dem Verantwortlichen zu tragen.

(8) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet die/der Nutzungsberechtigte bzw. die/der Verfügungsberechtigte.

### **§ 33**

#### **Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen**

- (1) Vor der Entfernung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Samtgemeinde Jesteburg einzuholen, sofern die Ruhezeit und/oder das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sind.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, baulichen Anlagen und Anpflanzungen nach Absprache mit der Samtgemeinde Jesteburg vom Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Die Entfernung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zu erfolgen. Anderenfalls ist die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen.
- (4) Die Samtgemeinde Jesteburg ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.
- (5) Muss eine Grabstätte von der Samtgemeinde Jesteburg abgeräumt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der/dem Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu tragen.
- (6) Die Samtgemeinde Jesteburg kann die Entfernung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt die/der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf ihre/seine Kosten von der Samtgemeinde Jesteburg entfernt werden.

## **VI - Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

### **§ 34 Allgemeines**

- (1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd unterhalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung bei Reihengrabstätten ist die/der Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Für die Pflege der Grabstätten in Rasenlage sowie der pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist die Samtgemeinde Jesteburg zuständig.
- (4) Für die pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten werden auf der jeweiligen Fläche je Grabstätte Ablegeflächen für Grabschmuck ermöglicht.
- (5) Die Grabplatte muss von der/dem Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz oder einem anderweitigen Fachmann gesetzt werden.
- (6) Blumen und Kränze sind spätestens 21 Tage nach der Beisetzung von der Grabstätte von Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten zu entfernen.
- (7) Bei der Bepflanzung der Grabstätten ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Soweit zur Bepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 1,00 m erreichen.

- (8) Für Grabhecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,50 m nicht übersteigen.
- (9) Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.
- (10) Die Gräber können von den Verantwortlichen selbst, von einem Gärtner und im Rahmen des Friedhofszwecks von der Samtgemeinde Jesteburg hergerichtet und instandgehalten werden.
- (11) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Samtgemeinde Jesteburg zuständig.
- (12) Die Einebnung des Grabhügels bei Reihen- und Wahlgrabstätten wird durch die Samtgemeinde Jesteburg beauftragt. Die Kosten hierfür sind von den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (13) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Reihengrabstätten mit der Bestattung, bei Wahl-, Urnenwahl- und pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.
- (14) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe wie z.B. Kunstblumen dürfen nicht für Grabschmuck/ Grabgestaltung verwendet werden.
- (15) Grabkies darf auf den Grabstätten nicht verwendet werden. Genutzte Materialien müssen wasserdurchlässig sein, um einen ungestörten Verwesungsprozess zu gewährleisten.

### **§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg kann der/dem verantwortlichen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das die/der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Samtgemeinde Jesteburg in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstelle anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Samtgemeinde Jesteburg bei
- a) Reihengrabstätten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen. Gleiches gilt für Wahlgrabstätten, wenn der Nutzungsberechtigte verstorben ist und kein weiterer Angehöriger das Nutzungsrecht übernimmt.
- b) Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist die/der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Entsprechendes gilt für ordnungswidrig abgelegten Grabschmuck. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde Jesteburg den Grabschmuck entfernen.

(4) Ist die Grabstätte während der Nutzungszeit nicht dauernd so unterhalten, wie es den o. g. Vorschriften entspricht, und entsteht im Fall einer Beisetzung akuter Handlungsbedarf, so ist bei nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit der/des Nutzungsberechtigten oder bei Handlungsbedarf im Verzugsfall die Samtgemeinde Jesteburg berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

## **VII - Leichenhalle und Trauerfeiern**

### **§ 36 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof Allerbeek dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Sie darf nur mit der Erlaubnis der Samtgemeinde Jesteburg und in Begleitung eines Beerdigungsinstitutes oder einer/eines Bediensteten der Samtgemeinde Jesteburg betreten werden.

(3) Die Erlaubnis der Samtgemeinde Jesteburg wird erteilt, wenn keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

(4) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Särge von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes an übertragbaren Krankheiten, die meldepflichtig sind, erkrankt waren, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen.

(6) Das Betreten dieser Räume und die Besichtigung der Leichen ist nur zulässig, wenn zuvor eine Genehmigung der Amtsärztin/des Amtsarztes eingeholt wurde.

### **§ 37 Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Samtgemeinde Jesteburg abzustimmen. Sie können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Samtgemeinde Jesteburg vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn wegen des Zustandes der Leiche, insbesondere aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, Bedenken bestehen.

## **VIII - Schlussvorschriften**

### **§ 38 Bestehende Nutzungsrechte**

Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Jesteburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

### **§ 39**



## Haftung

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Jesteburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 40 Ausnahmeregelungen

Die Samtgemeinde Jesteburg kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

## § 41 Friedhofszwang

Die Bestattung von Leichen und Aschen außerhalb von Friedhöfen ist nicht zulässig.

## § 42 Gebühren

Die Benutzung der von der Samtgemeinde Jesteburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

## § 43 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der nachfolgenden aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

- |    |                                 |   |
|----|---------------------------------|---|
| a) | § 7 Abs. 1                      | Öffnungszeiten  |
| b) | § 8                             | Verhalten auf dem Friedhof                                    |
| c) | § 9                             | Durchführung von gewerblichen Arbeiten                        |
| d) | § 10 Abs. 1 und 2               | Anmeldung einer Bestattung                                    |
| e) | § 11 Abs. 1 und 2               | Särge   |
| f) | § 14 Abs. 1 - 6                 | Umbettungen   |
| g) | § 16 Abs. 3                     | Wahlgrabstätten   |
| h) | § 18 Abs. 3                     | Reihengrabstätten   |
| i) | § 19 Abs. 3 und 6               | Wahlgrabstätten in Rasenlage                                  |
| j) | § 20 Abs. 3                     | Anonyme Reihengrabstätten                                     |
| k) | § 22 Abs. 3 und 4               | Urnen-Wahlgrabstätten in Rasenlage                            |
| l) | § 23 Abs. 3                     | Anonyme Urnen-Reihengrabstätten                               |
| m) | § 29                            | Gestaltungsvorschriften für Grabmale u. bauliche Anlagen      |
| n) | § 30 Abs. 1 und 2               | Zustimmungserfordernis  |
| o) | § 31 Abs. 1, 2 und 3            | Fundamentierung und Befestigung                               |
| p) | § 32 Abs. 1 und 3               | Unterhaltung der Grabmale, baulichen Anlagen                  |
| q) | § 33 Abs. 1, 2 und 3            | Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen |
| r) | § 34 Abs. 1 - 2, 5 - 9, 12 - 15 | Herrichtung und Pflege von Grabstätten - Allgemeines-         |

- s) § 36 Abs. 2 und 6 Benutzung der Leichenhalle  
t) § 40 Friedhofszwang


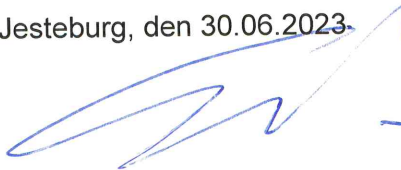
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 44 Inkrafttreten**

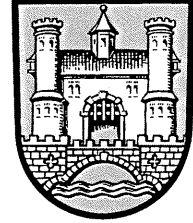
(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 23.07.2015 außer Kraft.

Jesteburg, den 30.06.2023.



Die Samtgemeindegemeindermeisterin



## Satzungen

---

### **Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. S.576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GBVI. S. 121) in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GBVL S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt vier Friedhöfe:

1. Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)
2. Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)
3. Friedhof Reindorfer Osterberg (Reindorfer Straße)
4. Friedhof Bendestorf (Eichenort)

(2) Die in Absatz 1 genannten Friedhöfe sind zusammen eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Jesteburg.

(3) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(4) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

(7) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Jesteburg im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die/der jeweilige Antragstellende und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist ebenfalls verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat oder auf wen das Nutzungsrecht übergegangen ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Stundung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.

(2) Bei Grabstellengebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(3) Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(5) Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Samtgemeinde Jesteburg zu stellen ist, gestundet werden. Die Samtgemeinde Jesteburg kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

### **§ 4**

#### **Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

### **§ 5**

#### **Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

(1) Übt eine/ein Nutzungsberechtigte/-r das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

(2) Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden der/dem Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 27.06.2019 außer Kraft.

Jesteburg, den 30.06.2023



  
Die Samtgemeindegemeinderin

**Anhang: Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg**  
**Gebührentarif ab 01.07.2023**

<b>1 <u>Erwerb von Grabstellen mit Pflegepflicht</u></b>			€
1.1	Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr	pro Jahr	34,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	34,00
1.2	Wahlgrab Erwachsene pro Platz	pro Jahr	60,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	60,00
1.3	Reihengrab Erwachsene	pro Jahr	60,00
1.4	Urnengrab	pro Jahr	30,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	30,00
<b>2 <u>Erwerb von Grabstellen ohne Pflegepflicht</u></b>			€
2.1	Wahlgrab in Rasenlage	pro Jahr	80,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	80,00
2.2	Urnengrab in Rasenlage	pro Jahr	23,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	23,00
2.3	Reihengrab anonym	pro Jahr	72,00
2.4	Urnengrab anonym	pro Jahr	19,00
2.5	Pflegeleichtes Urnengrab	pro Jahr	48,00
<b>3 <u>Ausheben und Verfüllen der Gruft</u></b>			€
3.1	Erdbestattungen in Reihen- oder Wahlgräbern		
	a.)	bei mechanischem Aushub	464,50
		bei Beisetzung auf dem Alten Friedhof	488,30
	b.)	Zuschlag bei Frostboden	59,50
3.2	Erdbestattungen in einem Kindergrab		
	Abrechnung nach tats. anfallenden Aufwand		
3.3	Beisetzung einer Aschurne		131,30
	Zuschlag bei Frostboden		35,70

3.4 Einebnen des Grabhügels, Auffüllen mit Mutterboden 214,20

#### 4 Ausgrabungen und Umbettungen

4.1 Ausgrabung einer Leiche aus einem Reihen-  
oder Wahlgrab

4.2 Ausgrabung einer Leiche aus einem Kindergrab

4.3 Ausgrabung einer Aschurne

4.4 Bei Frostwetter erhöhen sich die vorstehenden  
Gebühren um 25 %

4.5 Für die Wiederbestattung werden die Gebühren  
nach Ziffern 1, 2 und 3 berechnet.

Abrechnung  
nach tats.  
anfallenden  
Aufwand

#### 5 Sonstige Kosten

€

5.1 Benutzung der Leichenhalle pauschal 180,00

5.2 Benutzung der Kapelle  
mit Trauerfeier pauschal 200,00

ohne Trauerfeier pauschal 60,00

ohne Beisetzung auf Friedhöfen der  
Samtgemeinde Jesteburg pauschal 300,00

#### 6 Verwaltungsgebühren

€

6.1 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals 24,20

6.2 Anschriftenermittlung von Nutzungsberechtigten 24,20

**Samtgemeinde Salzhausen**  
Der Samtgemeindebürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Garstedt – Up´n Kuk“

#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 62. Flächennutzungsplanänderung „Garstedt – Up´n Kuk“ gefasst. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine starke schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Außerdem wurde dem vorliegenden Vorentwurf zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Gemeinde möchte dem weiterhin bestehenden Bedarf nach Wohnraum nachkommen, indem sie Wohnbauland bereitstellt. Dieses soll für unterschiedliche Zielgruppen wie Singles, Familien, Paare und Senioren angeboten werden. Daher sollen Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Voraussetzung für den Bebauungsplan, der dies ermöglicht, ist die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich.

Der Vorentwurf der 62. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Kurz-Begründung liegen in der Zeit vom

**14.Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023**

im Rathaus der Samtgemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,

dienstags von 08:30 – 12:30 Uhr

donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie

freitags von 08:30 - 12.00 Uhr

frühzeitig öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit diese per E-Mail an [Bauen@rathaus-salzhausen.de](mailto:Bauen@rathaus-salzhausen.de) zu richten.

Salzhausen, den 29.06.2023

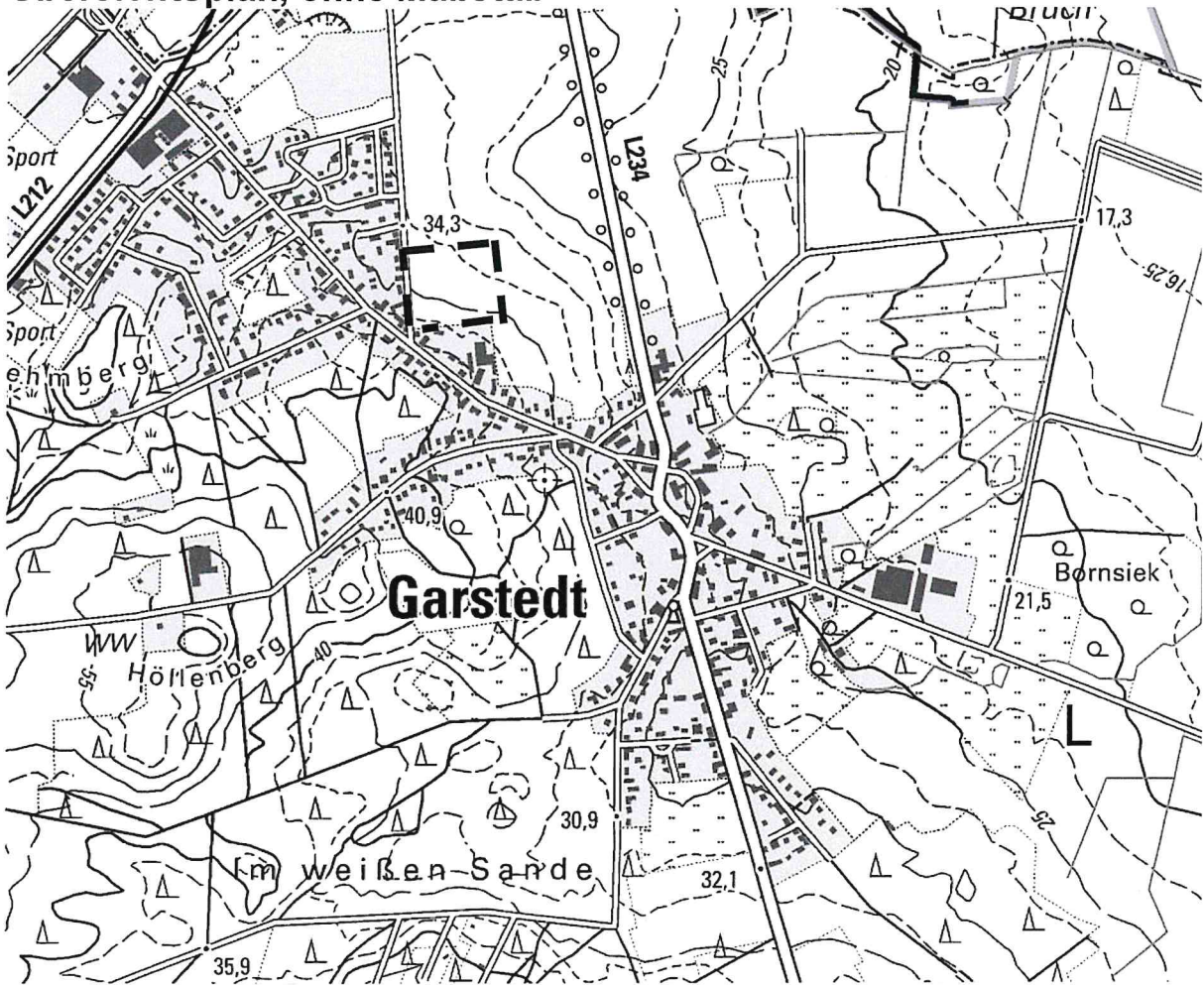


Wolfgang Krause  
- Samtgemeindebürgermeister -





# Übersichtsplan, ohne Maßstab



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste  
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Seevetal  
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Winsen (Luhe) und den  
Strafkammern des Landgerichts Lüneburg**

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat in der Sitzung am 28. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Lüneburg und das Amtsgericht Winsen (Luhe) gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 07.07.2023 bis zum 14.07.2023 zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Ortsverwaltung Hittfeld Zimmer B 120 a-c  
Rathaus der Gemeinde Seevetal  
Kirchstraße 11  
21218 Seevetal

zu folgenden Zeiten aus:  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr,  
Dienstag von 8 bis 18.30 Uhr und  
Freitag von 8 bis 12 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Seevetal, den 03.07.2023

  
Weede

**Textauszug §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)

**§ 32 GVG**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

**§ 33 GVG**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§ 34 GVG**

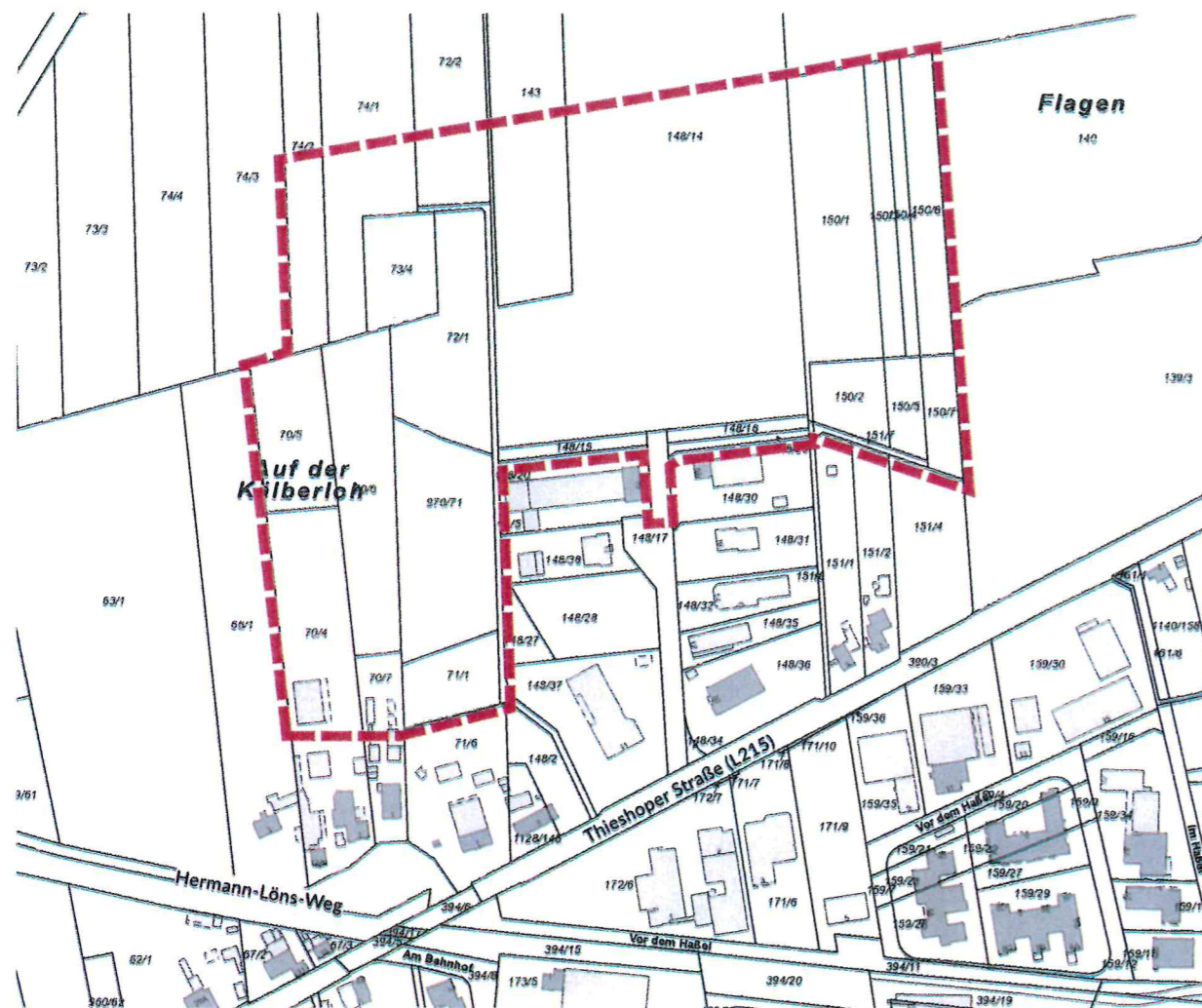
(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan "Kälberloh" mit örtlicher Bauvorschrift



Geltungsbereich Bebauungsplan „Kälberloh“

Der Rat der Gemeinde Brackel hat in seiner Sitzung am 07.06.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Kälberloh“ mit örtlicher Bauvorschrift, für das Gebiet: nördlich der Thieshoper Straße (L 215) und des Gewerbegebiets „Thieshoper Straße“ sowie westlich der Autobahn A7“ (s. obigen Übersichtsplan) gebilligt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer Auslegung durchzuführen, während der der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben wird, den Vorentwurf des Bebauungsplanes einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie diese zu erörtern und sich zu ihr äußern.

Die Auslegung findet statt:

vom Montag, den 17.07.2023 bis Donnerstag, den 17.08.2023

im Gemeindebüro Brackel, Landstraße 1, 21438 Brackel  
während der Öffnungszeiten  
(Montag 08.30 – 11.30 Uhr, Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr,  
Donnerstag 08.30 – 11.00 und 15.00 – 18.00 Uhr)

Zusätzlich stehen die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Brackel unter [www.hanstedt.de/bekanntmachungen04](http://www.hanstedt.de/bekanntmachungen04) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Brackel, den ..29.06.2023

ausgehängt am: .29.06.2023

abgehängt am: .18.08.2023



*[Handwritten Signature]*  
.....  
Der Bürgermeister  
(Schierhorn)

## Sachverhalt:

Der Weideweg mit den Flurstücken

Gemarkung-Flur-Flurstück:	Buchungsfläche (m <sup>2</sup> )	Lage	Nutzung	Eigentümer	Straße	Ort
<u>Niedermarschacht - 5 - 51/1</u>	1.470	Weideweg	Weg Weg	Gemeinde Marschacht	Elbuferstraße 98	Marschacht
<u>Niedermarschacht - 5 - 50</u>	62	Weideweg	Weg Weg	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Schulstraße 2A	Echem
<u>Niedermarschacht - 5 - 49</u>	4.941	Weideweg	Weg Weg	Gemeinde Marschacht	Elbuferstraße 98	Marschacht
<u>Niedermarschacht - 5 - 44</u>	103	Hagenweg	Weg Weg	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Schulstraße 2A	Echem

wird in einem Teilabschnitt von der Eichholzer Straße K 81 bis zum Betrieb Meyn auf eine Länge von 708 m für den öffentlichen Verkehr geöffnet. Dazu ist die Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen; die Widmung wird gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) durch den Träger der Straßenbaulast ausgesprochen. Da die Straße überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde Marschacht dient, ist sie Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs.1 Ziff.2 NStrG. Eine Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise ist für diese Straße nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Widmung sollte auch der Straßename vergeben werden.

Nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 NKomVG entscheidet der Rat über die Benennung von Straßen, Wege und Plätzen. Ebenso ist der Widmungsbeschluss durch den Rat zu fassen.

## Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Marschacht beschließt die Vergabe von Straßennamen für den Bereich Eichholzer Straße bis Betrieb Meyn wie folgt:

**Am Brinken (Flurstücke 44, 49, 50 und 51/1, Flur 5, Gemarkung Niedermarschacht) - siehe Planausschnitt;**

2. Der Rat beschließt gem. § 6 NStrG vom 24.09.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung, die Straße „**Am Brinken**“ wird als öffentliche Straßenfläche gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Einschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise als Gemeindestraße.

Die Widmung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.



Heiko Scharnweber  
Bürgermeister  
Gemeinde Marschacht



Gem.Niedermarschacht,Fl.5,Flstk.44 Gem.Niedermarschacht,Fl.5,Flstk.49 Gem.Niedermarschacht,Fl.5,Flstk.50 Gem.Niedermarschacht,Fl.5,Flstk.51/1

Luftbilder Eibmarsch 2021

1:2000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtserhebliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartenanstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Samtgemeinde Eibmarsch, 09.05.2023 (erstellt von: Auszubildender Tiefbau)

© 2023 LGLN

TERRAweb

## Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Egestorf in Egestorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Egestorf am 09.05.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten in Rasenlage
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten in Rasenlage
- § 15 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
- § 16 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage anonym
- § 17 Urnenreihengrabstätten an einem Baum auf dem Friedhof
- § 18 Urnenreihengrabstätten an einem Baum im Bestattungswald
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
- § 21 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 22 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Grabpflege, Grabschmuck
- § 27 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 31 Leichenhalle
- § 32 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof sowie für den Bestattungswald der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Egestorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 16/13 Flur 2 Gemarkung Egestorf in Größe von insgesamt 12.322 qm. Der Bestattungswald umfasst zurzeit Teilbereiche des Flurstückes 16/12 Flur 2 Gemarkung Egestorf in Größe von insgesamt 13.107 qm. Eigentümerin beider Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Egestorf.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Stephanus Kirchengemeinde Egestorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 2****Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.



(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Bestattungsfeierlichkeiten durch Neugierde zu stören,
- e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- f) durch Rauch, Lärm oder sonstiges ungebührliches Verhalten Anstoß zu erregen,
- g) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- i) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- j) auf den Friedhof Hunde mitzubringen. Dies gilt nicht für den Bestattungswald.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Für alle schuldhaft herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher.

(6) Mit Wasser sollte sparsam umgegangen werden.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

### **§ 10**

#### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde an  gebettet werden.

(3) Die berechnete Person hat s Friedhofsverwaltung schriftlich zu  
verpflichten, alle Kosten zu überne mbettung durch Beschädigung und  
Wiederinstandsetzung gärtnerische lagen an Nachbargrabstätten oder  
Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten in Rasenlage                         | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten  | (§ 13), |
| c) Wahlgrabstätten in Rasenlage                           | (§ 14), |
| d) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage                    | (§ 15), |
| e) Urnenreihengrabstätte in Rasenlage anonym              | (§ 16), |
| f) Urnenreihengrabstätte an einem Baum auf dem Friedhof   | (§ 17), |
| g) Urnenreihengrabstätte an einem Baum im Bestattungswald | (§ 18), |
| h) Urnenwahlgrabstätten                                   | (§ 19), |
| i) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage                      | (§ 20)  |

(3) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |            |                  |               |                 |
|----|------------|------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge  | von Kindern:     | Länge: 1,50 m | Breite: 0,40 m, |
|    |            | von Erwachsenen: | Länge: 2,20 m | Breite: 0,90 m, |
| b) | für Urnen: |                  | Länge: 0,50 m | Breite: 0,40 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten in Rasenlage**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben.

(2) Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen) zu versehen. Die Namensplatte wird nach Art und Größe durch den Kirchenvorstand festgelegt.

(3) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für diese Grabstätten keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten besteht. Auch ist es nicht gestattet die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 14 Wahlgrabstätten in Rasenlage**

(1) Wahlgrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre,

vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für diese Grabstätten keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten besteht. Auch ist es nicht gestattet die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten in Rasenlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 15**

#### **Urnenreihengrabstätten in Rasenlage**

(1) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten mit einer Grabstelle, für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen) zu versehen. Die Namensplatte wird nach Art und Größe durch den Kirchenvorstand festgelegt.

(3) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für diese Grabstätten keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten besteht. Auch ist es nicht gestattet die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.

### **§ 16**

#### **Urnenreihengrabstätten in Rasenlage anonym**

(1) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage anonym sind Grabstätten mit einer Grabstelle, für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für diese Grabstätten keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten besteht. Auch ist es nicht gestattet die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.

### **§ 17**

#### **Urnenreihengrabstätten an einem Baum auf dem Friedhof**

(1) Urnenreihengrabstätten an einem Baum auf dem Friedhof sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung im Wurzelbereich eines Baumes, der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In unmittelbarer Nähe eines jeden Bestattungsbaumes wird durch die Friedhofsverwaltung ein Findling aufgestellt, an dem für jede Grabstelle eine Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen) angebracht wird. Das Namensschild wird nach Art und Größe durch den Kirchenvorstand festgelegt.

(3) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für diese Grabstätten keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten besteht. Auch ist es nicht gestattet die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.

### **§ 18**

#### **Urnenreihengrabstätten an einem Baum im Bestattungswald**

(1) Urnenreihengrabstätten an einem Baum im Bestattungswald sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung im Wurzelbereich eines Baumes, der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In unmittelbarer Nähe eines jeden Bestattungsbaumes wird durch die Friedhofsverwaltung ein Findling aufgestellt, an dem für jede Grabstelle eine Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen) angebracht wird. Das Namensschild wird nach Art und Größe durch den Kirchenvorstand festgelegt.

(3) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für diese Grabstätten keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten besteht. Auch ist es nicht gestattet die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.

### **§ 19**

#### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 20**

#### **Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage**

(1) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass für diese Grabstätten keine Bepflanzungs- oder Pflegemöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten besteht. Auch ist es nicht gestattet die einzelnen Grabstellen zu schmücken. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bei Zuwiderhandlungen die oben genannten Elemente zu entfernen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 21**

#### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe



ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 22 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 23 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 24 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich. Die Durchführung der jährlichen Standsicherheitsprüfung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Damit eine einheitliche Raumwirkung bei den Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.

(6) Schriftform und Schriftverteilung auf dem Grabmal sind der Gesteinsart anzupassen.

## **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, damit das Gesamtbild der Gräber nicht gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können.

(7) Die Grabstätten sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens erforderlich ist. Es soll möglichst kein Zement oder Beton verwendet werden.

(8) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo und Teerpappe sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Grobkies, Splitt und ähnlichen Stoffen ist nur in Verbindung mit einer Bepflanzung zulässig.

(9) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten sind unzulässig. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen das Aufstellen von Bänken genehmigen.

### **§ 26 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 27 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt genutzte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 28 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

## **§ 29 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **§ 30**

## **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

#### **§ 31 Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### **§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Nach Absprache kann die Trauerfeier auch in der Kirche stattfinden.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **IX. Haftung und Gebühren**

#### **§ 33 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X. Schlussvorschriften****§ 35****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 12.02.2020 außer Kraft.

Egestorf, 26.05.2023 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende:

*E. Richter-Voll*



Kirchenvorsteher:

*S. Steinhardt*

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Als Bevollmächtigter:

*[Signature]*  
.....  
(Bönsch, Oberkirchenrat)



*Winsen, 27.06.2023*

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus in Egestorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Egestorf für den Friedhof in Egestorf (Waldsiedlung) am 09.05.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |   |            |
|---|------------|
| <b>1. Reihengrabstätte in Rasenlage</b>                     | 1.600,00 € |
| Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege<br>(Preis ohne Namensplatte) |            |
| <b>2. Wahlgrabstätte</b>                                    |            |
| a) Für 25 Jahre für Personen über 5 Jahre – je Grabstelle   | 550,00 €   |
| b) Für 25 Jahre für Kinder bis zu 5 Jahren – je Grabstelle  | 200,00 €   |
| <b>3. Wahlgrabstätte in Rasenlage</b>                       |            |
| Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege – je Grabstelle              | 1.600,00 € |
| <b>4. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage</b>                |            |
| Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege<br>(Preis ohne Namensplatte) | 1.200,00 € |
| <b>5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage anonym</b>         |            |
| Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege                              | 1.200,00 € |



<b>6. Urnenreihengrabstätte in Baumlage auf dem Friedhof</b>	
Für 25 Jahre inkl. Pflege	800,00 €
Namensschild	160,00 €
<b>7. Urnenreihengrabstätte in Baumlage im Bestattungswald</b>	
Für 25 Jahre inkl. Pflege	800,00 €
Namensschild	160,00 €
<b>8. Urnenwahlgrabstätte</b>	
Für 25 Jahre - je Grabstelle	420,00 €
<b>9. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage</b>	
Für 25 Jahre inkl. Rasenpflege – je Grabstelle	420,00 €
<b>10. Zusätzliche Bestattung einer Urne</b>	
in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:	
a. eine Gebühr gemäß Nummer 11 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	
<b>11. Verlängerung einer Wahlgrabstätte</b>	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2, 3, 8 und 9 zu entrichten.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) für Personen über 5 Jahre	570,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren	250,00 €
c) Bestattung am Wochenende, Zuschlag	150,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	150,00 €
a) Bestattung am Wochenende, Zuschlag	50,00 €
3. Umbettungen	
a) Ausgrabung einer Leiche	1.400,00 €
b) Ausgrabung einer Asche	200,00 €

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines                  |         |
| a) Stehenden Grabmales   | 50,00 € |
| b) Liegenden Grabmales   | 25,00 € |
| <br>   |         |
| 2. Standsicherheitsprüfung   | 0,00 €  |
| → ist in den Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten enthalten |         |

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Wege, Anlagen, Heckenschnitt, Abfallbeseitigung, Wasser, Strom**

Einmalig je Bestattung:	500,00 €
-------------------------	----------

Bei Verlängerung von Wahlgräbstätten – je Jahr und Grabstätte	20,00 €
---	---------

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung wird bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer<br>je Sarg je angefangene 3 Tage: | 70,00 €  |
| <br>  |          |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>je Trauerfeier:             | 200,00 € |

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 11.11.2020 außer Kraft.

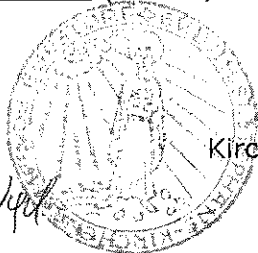
Sgßley (Ort), 26.5.23 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

*E. Br. Labor-Verf.*



Kirchenvorsteher:

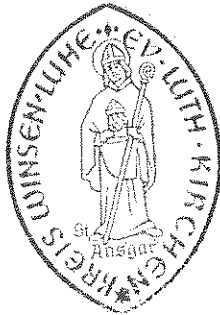
*S. Steinhardt*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:



*Winsen, 27.06.2023*

*i. d. V. [Signature]*

Kirchenkreisvorsteher: